

18. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Erhöhung der Rechte der örtlichen Organe der Staatsmacht, der WB und der volkseigenen Betriebe erhöht sich die Rolle und Bedeutung des einheitlichen sozialistischen Finanzsystems. Die Wirksamkeit des einheitlichen sozialistischen Finanzsystems als des Hauptinstrumentes der planmäßigen Finanzierung des sozialistischen Aufbaus, der Verteilung des Nationaleinkommens und der Kontrolle über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist zu verstärken.

Ausgehend von der Einheit zwischen materieller und finanzieller Planung, sind von den Finanzorganen auf der Grundlage langfristiger ökonomischer Kennziffern auch die Pläne des Staatshaushalts, des Kredit-systems und der Einnahmen und Ausgaben der Bevölkerung für mehrere Jahre aufzustellen, um auch auf diese Weise die Perspektivplanung zu vervollkommen.

Die komplexe und territoriale Planung der örtlichen Organe der Staatsmacht muß auch die Perspektivplanung der örtlichen Haushalte mit einschließen.

Die *Finanzpolitik* ist in der Weise weiterzuentwickeln, daß sie die sozialistische Umgestaltung auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handwerks und des übrigen privaten Sektors unterstützt und das ständige Wachstum der sozialistischen Produktionsverhältnisse sichert. Das betrifft gleichzeitig die Bereiche außerhalb der materiellen Produktion.

Die Finanzorgane haben ihre Kontroll- und Analysentätigkeit so zu vervollkommen, daß sie eine politische, klassenmäßige Einschätzung der Entwicklung in ihrem jeweiligen Gebiet für die Partei- und Staatsorgane geben können. Mit ihrer Information haben sie dazu beizutragen, daß die örtlichen Führungsorgane die zur Sicherung des sozialistischen Aufbaus erforderlichen Beschlüsse fassen können. Die Arbeit der Finanzbeiräte bei den Räten der Bezirke und Kreise ist in vollem Maße zu entwickeln, um jedes ressortmäßige Nebeneinander der Finanzorgane zu beseitigen und eine enge Zusammenarbeit mit den Planungsorganen zu sichern.

Die Prinzipien der Investitionsfinanzierung sind so zu verändern, daß die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel aus dem Staatshaushalt, aus den eigenen Gewinnen der volkseigenen Betriebe und aus dem Kreditvolumen so geregelt wird, daß die rasche Einführung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik gesichert und durch die